



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung über die Vereinbarung
über eine Beteiligung an Kosten der Schülerbeförderung**

Seite 45 - 48

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**über die
Vereinbarung über eine Beteiligung
an Kosten der Schülerbeförderung**

- Bekanntmachung vom 31.03.2017 -

Die Landkreise

Germersheim	vertreten durch Herrn Landrat Dr. Fritz Brechtel
Südliche Weinstraße	vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier
Bad Dürkheim	vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

und die kreisfreien Städte

Landau in der Pfalz	vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Hirsch
Neustadt an der Weinstraße	vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Georg Löffler

schließen gemäß § 69 Abs. 7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBL. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.2016 (GVBl. S. 37, 53), folgende Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich.

§ 1 Zweck der Vereinbarung, Förderschulen mit großem Einzugsbereich

- (1) Nach § 69 Abs. 1 SchulG obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förderschulen zu sorgen.
- (2) Landkreise und kreisfreien Städte sollen nach § 69 Abs. 7 SchulG bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich, eine Beteiligung an den Kosten vereinbaren. Ausgleichspflichtig sind dabei die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen.
- (3) Als großer Einzugsbereich gilt, wenn die betreffende Förderschule von Schülerinnen und Schüler weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht wird und dabei die Anzahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler der zu beteiligenden Körperschaften zum Stichtag insgesamt mindestens 10 Schüler erreicht.



- (4) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, die ohnehin regelmäßig in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet sind, sind von einer Kostenerstattung nach dieser Zweckvereinbarung ausgenommen.

§ 2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Aufwendungen

- (1) Grundlage für alle die mit dieser Vereinbarung zu berücksichtigenden Aufwendungen ist die Finanzrechnung. Abweichend vom Haushaltsjahr gilt das jeweilige Schuljahr, wobei der jährliche Abrechnungszeitraum den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres umfasst. Einzahlungen, die mit der Schülerbeförderung in Zusammenhang stehen, sind darauf anzurechnen. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus dem Landesfinanzausgleich.
- (2) Es werden lediglich Auszahlungen berücksichtigt, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Transport der Schülerinnen und Schüler entstehen. Diese Auszahlungen müssen der Förderschule direkt zuordenbar sein. Gemeinkosten oder weitere Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet. Ebenso sind dabei die für die Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten von einer Kostenbeteiligung ausgeschlossen.
- (3) Es erfolgt lediglich eine Abrechnung der Kosten für den freigestellten Schülerverkehr. Die Kosten für Schülerinnen und Schüler, die das Maxx-Ticket oder die ScoolCard benutzen, werden bei der Kostenerstattung nach dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.

§ 3 Festlegung der Ausgleichsquote nach § 69 Abs. 7 SchulG

- (1) Unter Berücksichtigung der für die beteiligten Gebietskörperschaften im Einzelnen entstehenden Vor- und Nachteile aus den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen wird eine Ausgleichsquote von 30 v. H. für angemessen erachtet und festgelegt.

§ 4 Berechnung und Umfang der Erstattung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung sind die von der jeweiligen Gebietskörperschaft als Träger der Förderschule mit großem Einzugsbereich tatsächlich im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs aufgewendeten Beförderungskosten für den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.
- (2) Auf diese Auszahlungen wird die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 15 LFAG zustehende Landeszuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten angerechnet. Maßgebend für diese Anrechnung ist dabei der im Rahmen des Haushaltsrundschreibens bzw. der vom Land dafür zuständigen Stelle mitgeteilte Prozentanteil (nachfolgend „Verteilungsschlüssel“ genannt) für das Haushaltsjahr, in dem die Schlussabrechnung stattfindet.

Beispielsweise das „Haushaltsrundschreiben 2015“ für die Abrechnung des Schuljahres 2014/2015 usw.

Es gilt dabei der auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Verteilungsschlüssel für die Gebietskörperschaft, die Träger der Förderschule mit großem Einzugsbereich ist.



- (3) Aus den verbleibenden Kosten erfolgt die Berechnung für jede einzelne Gebietskörperschaft wie folgt:

Zur Ermittlung des Erstattungsbetrages wird zunächst die Summe der Entfernungen vom Wohnort und Schule einer jeden einzelnen zu berücksichtigenden Schülerin und eines jeden zu berücksichtigenden Schülers ermittelt.

Dann wird in gleicher Weise die Summe der Entfernungen vom Wohnort zur Schule der im Zuständigkeitsbereich der sich an den Kosten zu beteiligenden Gebietskörperschaft errechnet.

Der zuletzt errechnete Wert wird ins Verhältnis zum zuerst errechneten Wert gesetzt. Nach diesem Verhältnis werden die im Abrechnungszeitraum angefallenen berücksichtigungsfähigen gesamten Beförderungskosten (Absatz 1) aufgeteilt.

Von den danach auf die erstattungspflichtige Gebietskörperschaft entfallenden Kosten erstattet diese einen Anteil nach Maßgabe des § 3 („Ausgleichsquote“). Der zu erstattende Betrag ist auf volle EUR abzurunden.

- (4) Auf die Anforderung eines Betrages nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung bis zu einer Höhe von 500 EUR wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
- (5) Abschlagszahlungen auf das neue Ergebnis erfolgen zum 15.12. eines jeden Jahres in Höhe von 80% der letzten Schlussabrechnung.
- (6) Für die Zuordnung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler zu den an den Beförderungskosten beteiligten Gebietskörperschaften gilt als Stichtag der 15.09. des jeweiligen Schuljahres. Die die Förderschule mit großem Einzugsbereich tragende Gebietskörperschaft stellt dazu eine Liste mit Namen und Wohnadressen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

§ 5 Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 und für unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung aufzunehmen. Die Schlussabrechnung für das ablaufende Schuljahr nach § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich weiter, bei einer Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Bestimmungen oder Rechtsprechung der Obergerichte, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine angemessene Anpassung zu erreichen. § 6 gilt entsprechend. § 60 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG bleibt unberührt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.



§ 6 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Auslegen dieser Vereinbarung, die untereinander nicht ausgeräumt werden können, soll durch die Beteiligten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion angerufen werden. Wird dann keine Einigung erzielt, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Für den Landkreis Germersheim

Germersheim, den 05.03.2017

gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Für den Landkreis Südliche Weinstraße

Landau, den 09.02.2017

gez. Theresia Riedmeier
Landrätin

Für den Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 23.02.2017

gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Für die Stadt Landau in der Pfalz

Landau, den 01.02.2017

gez. Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße

Neustadt, den 17.02.2017

gez. Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.